Stadtverordnung zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Neubrandenburg vom 28. März 2001

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7/2001 vom 30. April 2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBI. M-V S.335) verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg mit Genehmigung des Innenministeriums vom 05. April 2001, AZ: II 23Ob-210.62

§ 1
Verbote zur Erhaltung einer sauberen Stadt

Es ist verboten,

1. Abfälle auf öffentlichen Grün- und Freiflächen oder in der freien Landschaft außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegzuwerfen.

2. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle auszuschütten oder zu verstreuen,

3. in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung zu lösen oder zu entfernen,

4. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Zäune. Tore. Brücken, Bänke, Grabsteine, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfallbehälter sowie der Einhausungen, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Einrichtungen auf Sport- und Spielplätzen, Litfasssäulen, Fahrradständer, Schaukästen, Briefkästen, Telefonzellen, Kunstwerke oder Hinweisschilder zu beschmieren, zu beschädigen, zu verunstalten oder zu zerstören.

§ 2
Besonderer Schutz von Sport- und Kinderspielplätzen

Es ist verboten, auf Sport,- Kinderspiel- sowie Bolzplätzen Abfälle, insbesondere leere Flaschen oder Dosen, zu Bruch gegangenes Glas oder Zigaretten wegzuwerfen.

§ 3
Anstand in der Öffentlichkeit

Es ist auf Straßen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen verboten, Passanten in ungebührlicher Weise zu belästigen oder durch Personen Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen oder Gewerbebetrieben zu versperren.

§ 4

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten sowie
andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass die Allgemeinheit nicht erheblich belästigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in parkenden Kraftfahrzeugen benutzt werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Nr. 1 Abfälle auf öffentlichen Grün- und Freiflächen oder in die freie Landschaft wegwirft,

2. entgegen § 1 Nr. 2 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle ausschüttet oder verstreut

3. entgegen § 1 Nr. 3 in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus aus der Halterung löst oder entfernt.

4. entgegen § 1 Nr. 4 Gebäude, Denkmäler, Mauern, Zäune, Tore, Brücken, Bänke Grabsteine, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfallbehälter sowie deren Einhausungen, Streumaterialien, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Einrichtungen auf Sport. und Spielplätzen. Litfasssäulen, Fahrradständer Schaukästen, Briefkästen, Telefonzellen oder Hinweisschilder beschmiert, beschädigt, verunstalte oder zerstört,

5. entgegen § 2 auf Sport-, Kinderspiel- sowie Bolzplätzen Abfälle wegwirft,

6. entgegen § 3 auf Straßen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen Passanten belästigt oder Zugänge versperrt,

7. entgegen § 4 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass die Allgemeinheit erheblich belästigt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatz 1 Nr. 4 und 7 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neubrandenburg, den 28. März 2001

gez. i.V H. Zimmermann

Gerd zu Jeddeloh
Oberbürgermeister